

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HARTBERG-FÜRSTENFELD

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

«Postalische Adresse»

→ Anlagenreferat

Bearb.: Mag. Astrid Kirchsteiger-Singer

Tel.: +43 (3332) 606-228 Fax: +43 (3332) 606-550

E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHHF-32747/2024-44 Hartberg, am 23.10.2025

Ggst.: Kandlhofer GmbH, 8233 Lafnitz 361,

Gst.Nr.: 1606/1, KG. 64122 Lafnitz, Neubau einer Endfertigungshalle;

Öffentliche Kundmachung

einer mündlichen Verhandlung am

Donnerstag, dem 6.11.2025 um 11:30 Uhr.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: an Ort und Stelle

Die Firma Kandlhofer GmbH hat folgendes Ansuchen bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld gestellt:

Gewerberechtliche Änderungsgenehmigung

für die Errichtung und den Betrieb folgender Betriebsanlagenänderung

<u>Lage der Anlage:</u> Grundstück Nr. 1606/1, KG. 64122, Gemeinde Lafnitz

Kurzbeschreibung des Projektes: Neubau einer Endfertigungshalle sowie Büro- und

Sanitärräume (PV-Anlage wird gewerberechtlich

ausgenommen)

Heizungsanlage: Fernwärme

Maschinelle Anlagen: Hallenkräne, Absaugung, Klimaanlage sowie diverse

Maschinen lt. Maschinenliste

<u>Betriebszeiten:</u> unverändert Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer: unverändert

8230 Hartberg ● Rochusplatz 2

Montag bis Donnerstag von 7:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 7:00 bis 12:30 Uhr

https://datenschutz.stmk.gv.at ● UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT312081518200180000 ● BIC STSPAT2G

Erstgenehmigung: Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

vom 04.06.2019, GZ.: BHHF-327/2019, BHHF-328/2019

Änderungsgenehmigung: Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

vom 07.02.2020, GZ.: BHHF-5568/2020-8

Auf diese Bescheide bezieht sich das Ansuchen.

Rechtsgrundlagen:

⇒ Gewerbeordnung - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, i.d.g.F.: §§ 74, 77, 81, 356, 356 b

Sonstige Rechtsgrundlagen:

- ⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.: §§ 40 bis 44 und 54
- ⇒ Arbeitnehmerschutzgesetz ASchG 1994, BGBl.Nr. 450/1994, i.d.g.F.: § 93, § 94

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Schutzinteressen sind im gewerbebehördlichen Verfahren:

- Schutz des Lebens und der Gesundheit
- Schutz des Eigentums
- Schutz vor unzumutbaren Belästigungen (z.B. durch Lärm, Schadstoffe etc.)

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag <u>vor der Verhandlung während der Amtsstunden</u> bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als Nachbar können Sie von Ihrem Anhörungsrecht im gewerblichen Betriebsanlagenverfahren schriftlich vom Anschlag dieser Kundmachung bis zum Tag vor der Verhandlung während der Amtsstunden Gebrauch machen oder an der Verhandlung teilnehmen. Nur fristgerechte Stellungnahmen können im Verfahren berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Astrid Kirchsteiger-Singer (elektronisch gefertigt)